

Die Rentenreform von A bis Z

Mit der Rede von
Bundesarbeitsminister
Norbert Blüm
bei der Verabschiedung des
Reformgesetzes am 9. November
1989 im Deutschen Bundestag



Norbert Blüm

Die Rentenreform – Gemeinsamkeit, die Vertrauen schafft

Unsere Rentenversicherung besteht in diesem Jahr genau 100 Jahre. Sie hat sich in den 100 Jahren ihres Bestehens als segensreich erwiesen. Die Rente hat dabei alle Schicksalsschläge und Katastrophen unseres Jahrhunderts überlebt: Zwei furchtbare Weltkriege, zerstörte Städte, die Teilung unseres Vaterlandes, Inflation und Währungsreform.

Die „Rente“ ist eine der großen Solidarleistungen. Sie ist mehr als eine Verteilungsmaschine und sie bietet mehr als materielle Sicherheit. Sie ist Gestalt gewordene Generationensolidarität. Rentenversicherung ist nichts für Tagespolitik und nichts für eine Politik von der Hand in den Mund. Sie gliedert sich in Lebensverläufe und -erwartungen ein.

Die Rente ist Generationenwiderstand gegen die Versuchung zum Egoismus. Sie folgt den großen Weisheiten des Volkes. Im Verhältnis zu den Alten offenbart sich die Kultur jeder Zeit. „Du sollst Vater und Mutter ehren, auf daß du lange lebst auf Erden.“ Das ist uns nicht nur ein biblisches Gebot, sondern eine Volksweisheit, gespeist aus Erfahrungen von Jahrhunderten.

Ein großer Konsens

Deshalb ist es gut, daß wir alle Kräfte für eine große Renteneinigung mobilisiert haben. Und es ist ein guter Tag für unsere Sozialgeschichte, daß wir heute als Ergebnis der Anstrengung einen Konsens von SPD, FDP,

CDU/CSU, der Sozialpartner und der großen Sozialverbände wie VdK und Reichsbund vorlegen.

Heute ist nicht ein Tag der Rechthaberei, „wer“, „wo“, „wann“ etwas besser gemacht hätte. Was zählt, ist Rentenkonsens. Wir können und wollen uns streiten, wenn es die Sache gebietet.

Wir können und wollen uns aber auch einigen — um der Menschen willen. Denn Politik ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck. Das muß sich jeder immer wieder in Erinnerung rufen.

Ihre erste große Reform hat unsere Rentenversicherung 1957 durch Konrad Adenauer erlebt. Dabei wurde sie mit den Prinzipien ausgestattet, die auch weiterhin maßgeblich sind, nämlich Lohn- und Beitragsbezogenheit, Dynamik, Teilhabe der Rentner am Produktivitätsfortschritt. Der altgewohnte Zirkel von Alter und Armut wurde durchbrochen — Rente erhielt Lohnersatzfunktion. Das hat das Selbstbewußtsein der Rentner und Arbeitnehmer gestärkt. Wer Leistung für Gegenleistung erhält, erfährt Gerechtigkeit und braucht sich bei niemandem zu bedanken.

Auf dieser Grundlage basiert unsere heutige Reform der Rentenversicherung. Es ist eine „Reform in Kontinuität“ — für Sicherheit. Sie soll unser bewährtes Rentenhaus wetterfest machen für das nächste Jahrhundert. Deswegen entwickeln wir unsere Rentenversicherung weiter. Wir fangen nicht neu an.

Drei Erkennungszeichen: rechtzeitig – solidarisch – solide

■ Diese Reform bedeutet: rechtzeitig und langfristig die Zukunft gestalten. Wir reformieren nicht in letzter Minute, sondern bevor uns akute Schwierigkeiten dazu zwingen. Und wir reformieren nicht für ein oder zwei Legislaturperioden.

■ Diese Reform folgt der Devise: geteilte Last ist halbe Last, denn wir wissen, daß das stabile Gebäude unserer Rentenversicherung nur dann stabil bleiben wird, wenn die Lasten auf alle Schultern verteilt werden: auf Beitragszahler, Rentner und den Staat bzw. seinen Steuerzahlern.

■ Wir haben diese Reform jahrelang vorbereitet und die Rentenfinanzen durch wichtige Rentengesetze in einen Zustand gebracht, der es uns ermöglichte, die Reform ohne den akuten Druck leerer Kassen und ohne Hektik durchzuführen.

In das Vorfeld der Rentenreform gehört auch die Neuordnung der Hinterbliebenenrente.

Die Rentenreform ist notwendig

Diese Reform ist unumgänglich, denn die Rentenversicherung muß auf vier Veränderungen antworten:

1. Die Rentner werden immer älter, weil die Lebenserwartung steigt

Die steigende Lebenserwartung unserer Bevölkerung hat für die Rentenversicherung die Konsequenz, daß Renten länger gezahlt werden und daß der Anteil der Rentner an der Bevölkerung steigt. (Allein von 1970 bis zum Jahr 1995 wird die statistische Lebenserwartung für 60jährige Männer um fast $3\frac{1}{2}$ auf etwas $78\frac{1}{2}$ Jahre ansteigen. Für 60jährige Frauen steigt die Lebenserwartung um $4\frac{1}{2}$ Jahre auf etwa $83\frac{1}{2}$ Jahre.)

(Ein Jahr durchschnittlich längere Rentenlaufzeit kostet die Rentenversicherung im Jahre 2000 etwa 15 Mrd. DM).

2. Die Rentner werden immer „jünger“, weil sie früher in Rente gehen

Unsere Arbeitsgesellschaft ist seit Jahren durch den allgemeinen Trend geprägt, möglichst frühzeitig aus dem Erwerbsleben auszuscheiden. Während vom Jahrgang 1905 — also dem Jahrgang, der noch vor der Einführung der flexiblen Altersgrenze in Rente ging — drei von fünf Männern und zwei von fünf Frauen noch mit Vollendung des 65. Lebensjahres in Rente gingen, nahmen vom Jahrgang 1920 nur noch eine Frau und ein Mann von jeweils fünf die Altersgrenze mit 65 Jahren in Anspruch. Die anderen gingen vorzeitig in Rente. (Dieser Trend ist erklärbar: Die gesetzlichen Möglichkeiten zum früheren Rentenbeginn wurden erleichtert, das Gesamteinkommen im Alter ist für viele Menschen erfreulich hoch, Urlaub und Freizeit werden für die Menschen immer wichtiger.)

3. Die Erwerbsarbeit beginnt später – Ausbildungszeiten werden immer länger

Das Durchschnittsalter bei Lehrbeginn stieg von 16,6 Jahren in 1970 auf heute immerhin 18,7 Jahre, Studenten bleiben im Vergleich zu Mitte der 70er Jahre heute im Durchschnitt ein Jahr länger an der Hochschule. Diese Entwicklung und andere Faktoren führen dazu, daß der Anteil der 15- bis 30jährigen am Arbeitskräfteangebot von derzeit etwa 33 Prozent auf gut 20 Prozent im Jahr 2000 zurückgehen wird.

4. Es werden weniger Kinder geboren

Wir haben einen staatlichen Familienlastenausgleich wie nie zuvor. Dennoch fällt jede nachwachsende Generation kleiner aus als die vorangegangene. Das ist eine europaweite Entwicklung. Der gegenwärtige Strom von Übersiedlern und Aussiedlern trägt zwar zu einer Verjüngung unserer Bevölkerung bei. Aber auch diese Menschen werden älter.

Der steigende Anteil älterer Menschen, der frühere Austritt aus dem Erwerbsleben, längere Ausbildungszeiten und die zurückgehende Geburtenhäufigkeit wirken sich drastisch auf die Alterssicherung aus.

Deswegen müssen wir hier nicht nur alte Stützpfeiler stärken, sondern auch neue einziehen. Umbau ist nötig. Wir reißen nicht ein, wir setzen auf Evolution. Und wir machen aus dem Umbau eine Tugend und bauen unser Rentenhaus im Zeichen größerer sozialer Gerechtigkeit aus.

Grundsätze der Reform

1. Wir entwickeln das bewährte System der lohn- und beitragsbezogenen Rente so weiter, daß auch in Zukunft ausreichende und sichere Renten gezahlt werden können.

Die mit der Rentenreform 1957 eingeführte dynamische Rente ist eine Garantie für die Aufrechterhaltung des Lebensstandards. Vor der Rentenreform 1957 war dies ein Traum. Früher deckten die Renten höchstens 40 Prozent des Erwerbseinkommens ab und bildeten nur eine Existenz- oder Grundsicherung. Armut ist nicht mehr das allgemeine Schicksal alter Menschen.

Die Höhe der durchschnittlichen Rente sagt im übrigen nichts über das konkrete Gesamteinkommen der Rentenbezieher aus.

Witwen mit einer Witwenrente von unter 300 DM verfügen aufgrund weiterer Einkünfte im Durchschnitt über ein Netto gesamteinkommen von 1.153 DM. Frauen mit einer Versichertenrente von unter 500 DM kommen auf ein Familieneinkommen von durchschnittlich etwa 1.800 DM (Ehegatteneinkommen) — so eine in diesem Jahr veröffentlichte Infratest-Untersuchung.

Auch in Zukunft soll gelten: **Die Rente ist weder Almosen noch von staatlicher Zuteilung abhängig. Sie ist Leistung für Gegenleistung. Rente ist Alterslohn für Lebens-Beitrags-Leistung.** Dieses Prinzip bildet das Fundament auch des zukünftigen Rentensystems. Und die Renten wachsen mit den Netto-Löhnen der Arbeitnehmer — nicht schneller und nicht langsamer.

2. Wir wollen, daß die sich aus der demographischen Veränderung ergebenden Leistungen gemeinsam von den Beteiligten — den Beitragszahlern, den Rentnern und dem Bund — getragen werden.

Es entspricht dem Gebot der sozialen Gerechtigkeit, daß niemand überfordert wird. Müßten allein die Beitragszahler die Lasten tragen, dann würden sich für sie untragbare Belastungen ergeben. Gleches gilt für die Rentner oder den Bund.

Zum gemeinsamen Tragen der Lasten und zur Akzeptanz dieser Reform gehört es, daß auch in der Beamtenversorgung und den anderen entsprechenden Systemen vergleichbare Maßnahmen erfolgen. Denn die Bevölkerungsentwicklung trifft alle Systeme der Alterssicherung.

Aus- und Übersiedler – ein Gewinn für unsere Gesellschaft

Allein in diesem Jahr kamen bisher über 400.000 Aus- und Übersiedler zu uns. Sie entscheiden sich für eine freiheitliche Gesellschaft und sind gleichzeitig ein Gewinn für sie — auch ein Stützpfiler für die gesetzliche Rentenversicherung.

Der Vorsitzende des Vorstandes der BfA, Walter Quartier, hat dazu noch kürzlich festgestellt, daß sich schon im Jahr 2000 mit Hilfe der Aus- und Übersiedler ein Überschuß bei den Rentenfinanzen von etwa 15 bis 17 Mrd. DM ergeben wird.

Es gehört aber auch zur Akzeptanz, daß diejenigen, die zu uns kommen, nicht bessergestellt werden. Um ihre rasche Integration zu fördern, beseitigen wir Ungleichbehandlungen im Fremdrentenbereich.

3. Wir wollen das Rentensystem durch familienbezogene Leistungen ergänzen

Das lohn- und beitragsbezogene Rentensystem bedarf der Ergänzung nicht nur um Leistungen des Solidarausgleichs ganz allgemein, sondern ganz speziell auch der Ergänzung um familienbezogene Leistungen. Denn ein umlagefinanziertes Rentensystem, das auf der Generationensolidarität beruht, muß auch den Familien den ihnen gebührenden Platz einräumen. In der 100jährigen Geschichte der Rentenversicherung war die Einführung des Kindererziehungsjahres ein entscheidender Durchbruch zu neuen Ufern.

Rente für Zeiten der Kindererziehung — das bedeutet Abschied nehmen von dem Gedanken, daß nur entlohnte Tätigkeit zu einer Leistung der

Rentenversicherung führen kann. Rente für Zeiten der Kindererziehung — das bedeutet Anerkennung der Leistung, die mit der Erziehung von Kindern verbunden ist, einer Leistung, die nicht im Rampenlicht der Öffentlichkeit erbracht wird, sondern in der Familie, einer Leistung, die für das Fortbestehen unserer Gesellschaft unverzichtbar ist. Über 4 Mio. Mütter bzw. Väter beziehen heute bereits Rente für Kindererziehung. Das finanzielle Volumen hierfür beträgt allein im Jahre 1989 annähernd 3 Mrd. DM.

Der vor einigen Jahren eingeschlagene Weg soll mit dieser Rentenreform weiter beschritten werden.

Unsere Maßnahmen

1. Ausbau familienbezogener Elemente

Das Rentenreformgesetz enthält konkrete Verbesserungen für die Familie: An erster Stelle nenne ich die Anerkennung von drei **Erziehungsjahren** bei Geburten ab 1992.

Dies ist eine in die Zukunft gerichtete Maßnahme durch die die Entscheidungsmöglichkeit für die Familie und die Kindererziehung verstärkt werden soll. Damit stocken wir das 1986 eingeführte Erziehungsjahr in der Rente gleich um zwei Jahre auf.

Das Erziehungsjahr in der Rente hat die monatliche Rente für ein Jahr Kindererziehungszeit von null DM auf 28,80 DM erhöht, was einem Beitragsaufwand für den Erwerb einer Rentenanwartschaft von 5.630 DM entspricht. Drei Jahre Kindererziehungszeit für ein Kind bedeuteten ab 1992 eine monatliche Rente von 86,40 DM (heutiger Wert) und entsprechen einem Beitragswert von 16.890 DM für den Erwerb der Rentenanwartschaft.

Zusätzlich nenne ich — und zwar auch für Geburten vor 1992 — die **Kinderberücksichtigungszeiten**, sie verhindern ohne Beitragsleistung, daß sich erziehungsbedingte Lücken in der Rentenbiographie der Frau für bestimmte Sachverhalte nachteilig auswirken.

Neu sind auch die **Pflegeberücksichtigungszeiten**, die gerade für Frauen von besonderer Bedeutung sind. Viele Frauen pflegen und betreuen pflegebedürftige Angehörige in der Familie. Ihre Arbeit ist unschätzbar. Deshalb müssen wir noch mehr für die stillen Samariter in unserem Lande tun.

Im Rentenreformgesetz werden ab 1992 Pflegeberücksichtigungszeiten anerkannt, wenn ein Pflegebedürftiger nicht erwerbsmäßig zu Hause gepflegt wird und die Pflegeperson dafür regelmäßig mindestens zehn Stunden

wöchentlich aufwendet. Die Pflegeberücksichtigungszeiten wirken wie Kindererziehungszeiten.

Von Bedeutung ist auch, daß freiwillige Beiträge von Pflegepersonen ab 1992 Pflichtbeiträgen gleichgestellt werden können. Dadurch kann ein Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erworben werden.

Es ist ein weiterer Gewinn für unsere Frauen, daß in größerem Umfang als bisher für Zeiten, für die Beiträge aus Anlaß der Heirat erstattet worden sind, Beiträge nachentrichtet werden können.

2. Neuordnung der beitragsfreien Zeiten beseitigt Frauen- und Kinderfeindlichkeit

Halbbelegung, verkürzte Halbbelegung, Vorbeitrag, Pflichtanschlußbeitrag usw. — dies ist bisher für die meisten Menschen Rentenchinesisch. Wer soll auch verstehen, daß ein freiwilliger Beitrag in jungen Jahren die Halbbelegung als Anrechnungsvoraussetzung für beitragsfreie Zeiten kaputt machen kann, so daß wegen eines einzigen Beitrags viele Jahre bei der Rentenversicherung herausfallen könnten.

Die noch gültige Halbbelegung wird von jeder zweiten Frau mit Kindern nicht erfüllt. Sie ist also ausgesprochen frauen- und familienfeindlich. Daß ein solches System dringend renovierungsbedürftig ist, kann niemand mehr leugnen.

Das bisherige irrationale und ungerechte System wird durch ein neues rationales und **sozial gerechtes System der Gesamtleistungsbewertung** ersetzt. Dieses neue System hat zwei entscheidende Vorteile: Zum einen entscheidet nicht mehr die Zufälligkeit der Halbbelegung und damit im Extremfall ein einziger Beitrag, ob unter Umständen viele Jahre von beitragsfreien Zeiten anrechenbar sind. Zum zweiten wird der gesamte Beitragswert während des gesamten Versicherungsliebens in die Bewertung einbezogen, so daß jeder zusätzliche Beitrag — auch der Beitrag für eine Halbtagsbeschäftigung — die Rente steigert und nicht mehr, wie im geltenden Recht, zu einer Rentenminderung führen kann.

3. Selbstregulierungsmechanismus von Bundeszuschuß, Beitragssatz und Rentenanpassung

Die Rentenfinanzen müssen sicher sein. Unsere Reform schafft Vertrauen. Wir schaffen einen Finanzmechanismus, der sich selbst steuert: Durch einen Regelkreis, in dem drei Elemente aufeinander abgestimmt sind — Bundeszuschuß, Beiträge, Rentenanpassung.

Steigen die Beiträge, wird der Bundeszuschuß erhöht, allerdings verlangsamt sich die Rentenanpassung. Der Selbstregulierungsmechanismus ist nichts anderes als ein vom Gesetzgeber aufgestelltes Regelwerk zur automatischen und flexiblen Verteilung der kommenden Lasten zwischen den Beteiligten. Wie sinnvoll und gerecht er wirkt, zeigen die Berechnungen bis zum Jahre 2010:

- Der erforderliche Beitragssatzanstieg wird mehr als halbiert,
- die Rentenanpassungen werden nur soweit gedämpft, daß das Nettorentenniveau nicht mehr steigt, sondern stabilisiert wird,
- der Bundeszuschuß wird gegenüber dem bisherigen Fortschreibungsmechanismus um rund 14 Mrd. DM allein im Jahre 2010 erhöht, und der Anteil des Bundeszuschusses an den Rentenausgaben wird stabilisiert, längerfristig mit den wachsenden demographischen Belastungen sogar erhöht.

Der Staat bleibt in der Verantwortung für die Sicherung der Renten.

4. Rente nach Mindesteinkommen

Verantwortung tragen auch die Tarifvertragsparteien. Sie müssen dafür sorgen, daß die rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau auch in der Praxis durch gleiche Entlohnung verwirklicht wird. Das ist leider noch nicht überall so. Deshalb wollen wir durch die Rentenreform einvernehmlich die Rente nach Mindesteinkommen verlängern, indem wir künftig auch niedrige Pflichtbeitragszeiten zwischen 1973 und 1991 in die Anhebung einbeziehen. Dies ist gerechtfertigt, weil eine Annäherung der typischen Frauenlöhne an die Männerlöhne nicht in dem Maße erfolgt ist, wie wir dies 1972 erwartet haben.

5. Stufenweise Anhebung der Altersgrenzen

Ein wichtiger Beitrag zur Stabilisierung unserer Rentenversicherung besteht langfristig in einer stufenweisen Anhebung der Altersgrenzen. Wer keine Verminderung der Renten will, muß bereit sein, die tatsächliche Altersgrenze wieder dorthin zu bringen, wo sie rechtlich immer war, nämlich beim 65. Lebensjahr. Der vorzeitige Ruhestand, eigentlich als Ausnahme gedacht, ist inzwischen zur Regel geworfen.

6. Mehr Wahlfreiheit

Wir verbinden die Rückkehr zur Altersgrenze von 65 Jahren mit einem zweifachen Angebot von mehr Wahlfreiheit beim Übergang vom

Erwerbsleben in den Ruhestand. Jeder einzelne Arbeitnehmer soll freier darüber entscheiden, wann er in Rente geht. Schon drei Jahre vor dem 65. Lebensjahr erhält er einen gesetzlichen Anspruch, aus dem Erwerbsleben auszuscheiden.

Der zweite Beitrag zu mehr Wahlfreiheit und Selbstbestimmung: Wir machen Schluß mit der schroffen Alternative Erwerbsarbeit oder Rente. Wir bieten **Teilrente** an, so daß man Rente mit einer reduzierten Erwerbsarbeit verbinden kann. Erstmals wird dadurch im Rentenrecht die Möglichkeit eines **gleitenden Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand** gegeben. Die Versicherten können künftig ein Drittel, die Hälfte, oder zwei Drittel der ihnen zustehenden Vollrente in Anspruch nehmen.

Die Anhebung der Altersgrenzen ist nicht nur aus finanziellen Gründen notwendig, sie ist auch sinnvoll. Wir leben länger, und die heutigen Alten sind jünger als die Alten früherer Zeiten. Ich bin sicher, daß viele ältere Arbeitnehmer gern noch länger arbeiten wollen, aber nicht mehr so viel wie in jungen Jahren.

Lassen wir sie doch selbst bestimmen, wann sie Schluß machen wollen mit der Erwerbsarbeit und in welchen Schritten sie Schluß machen wollen! Mehr Wertschätzung für Erfahrung des Alters!

Deshalb: Teilrente, Flexibilisierung der Altersgrenzen und Anhebung der Altersgrenzen sind ein Paket, das nicht nur finanzielle Dimensionen hat, sondern einen Beitrag leistet für mehr Selbstbestimmung der Arbeitnehmer.

Eine historische Stunde: Konsens aus Verantwortung

Diese Reform schafft mehr soziale Gerechtigkeit und mehr Sicherheit. Bewährtes wird erhalten, Neues für die Zukunft gestaltet. Die Familie findet sich nun auch im Generationenvertrag wieder. Der Staat wird fest in seine Verantwortung eingebunden.

Ich werte es als eine historische Stunde für das Parlament und für die Rentenversicherung, daß wir dieses große Reformwerk im Konsens zwischen FDP, SPD und CDU/CSU gestaltet haben und verabschieden werden.

Das Parlament zeigt in einer wichtigen Reform, die sich wegen ihrer Langfristigkeit von anderen Reformen unterscheidet, daß es — getragen von einem breiten Konsens — den Bürgern über Legislaturperioden hinweg die notwendige Verlässlichkeit geben will. Parteienkampf und Parteivorteilssuche sind im Interesse dieser wichtigen Aufgabe zurückgestellt worden. Die von

den Arbeitgebern und Arbeitnehmern getragene Selbstverwaltung der Rentenversicherung hat ihren Dank hierfür bereits vor wenigen Tagen auf der Mitgliederversammlung des VDR im voraus ausgesprochen.

Auch ich habe in dieser Stunde vielen zu danken, die mit einem hohen Maß an persönlichem Einsatz zu diesem Konsens beigetragen haben. Die Liste ist sehr lang und ich will stellvertretend einige anführen. Mein Dank gilt Rudolf Dreßler. Mein Dank gilt auch Dieter-Julius Cronenberg, Horst Günther und Horst Seehofer, Jürgen Egert und den Mitgliedern und Mitarbeitern des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung.

Die anderen, die ich bei meinem Dank hervorheben will, sind die Arbeitgeber und Gewerkschaften, die sich Anfang 1987 trotz der vielen gegensätzlichen Auffassungen in vielen Bereichen zu einer gemeinsamen Erklärung über die Eckpunkte der anzustrebenden Rentenreform zusammengefunden haben. Sie haben bereits zu einem frühen Zeitpunkt deutlich gemacht, wie sensibel das Gebiet der Rentenpolitik ist und wie wichtig daher ein Konsens ist.

Es geht um sichere Renten. Es geht um Vertrauen in unsere Rentenversicherung und in die Politik. Es geht um inneren Frieden in unserer Gesellschaft durch sichere und sozial gerechte Renten. Und es geht um Demokratie und Mitmenschlichkeit. Wer im Alter sozial abgesichert ist, kann sich anderem widmen: der Nächstenhilfe, der demokratischen Mitwirkung in unserer Gesellschaft. Sichere Renten sind dafür das Fundament.

Die Rentenreform von A bis Z

	Seite
Altersgrenzen	14
Anrechnungszeiten	15
Ausbildungszeiten	15
Beamtenversorgung	16
Behinderte	16
Beitragssatz	17
Bundesgarantie	17
Bundeszuschuß	17
Datenschutz	18
Erwerbsunfähigkeitsrente	18
Frauen und Familie	19
Fremdrenten	20
Gesamtleistungsbewertung	20
Grundrente	21
Hinterbliebenenrenten	22
Inkrafttreten	22
Kindererziehungszeiten	23
Kleinrenten	24
Lohnersatzzeiten	25
„Maschinensteuer“/Wertschöpfungsbeitrag	25
Mindestbewertung bestimmter Pflichtbeitragszeiten	26
Netto-Rentenanpassung	26
Netto-Rentenniveau	27
Notwendigkeit der Rentenreform	27
Pflegezeiten	28
Regelmechanismus	28
Schwankungsreserve	29
Teilrente	29
Übertragung auf andere Alterssicherungssysteme	30
Vertrauensschutz	30
Wartezeiten	31
Zugangsfaktor	31
Zurechnungszeiten	32

Vorwort

Alte Menschen haben nach einem langen und erfüllten Arbeitsleben Anspruch auf ein Leben in Geborgenheit und materieller Sicherheit. Deshalb hat die Sicherheit der Renten für die CDU einen besonders hohen Stellenwert.

Als die CDU im Oktober 1982 die Regierungsverantwortung übernahm, war die Sicherheit der Renten nicht mehr gewährleistet. Die gesetzliche Rentenversicherung stand praktisch vor der Zahlungsunfähigkeit.

Heute sind die Rentenkassen wieder voll. Die Reserven der Rentenversicherung wachsen stärker und schneller, als selbst Fachleute erwartet haben. Dies ist das Ergebnis des von der CDU-geführten Bundesregierung eingeleiteten Wirtschaftsaufschwungs, der auch die Rentenkassen füllt, denn seit 1983 hat er 1,5 Millionen zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen. Die Zahl der Erwerbstätigen stieg auf rund 28 Millionen; das ist der höchste Beschäftigungsstand in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Für alle, die heute Rente beziehen, sind ihre Renten sicher.

Die zweite große Aufgabe war für die CDU, die Renten auch für die künftigen Rentnergenerationen sicher zu machen. Dies haben wir mit dem Rentenreformgesetz getan, das Anfang November 1989 im Deutschen Bundestag verabschiedet worden ist. Damit haben wir ein wichtiges Ziel in dieser Legislaturperiode erreicht: Wir haben die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß auch künftig die Renten sicher und finanziert bleiben.

Wir setzen damit fort, was Konrad Adenauer und die Union 1957 mit der ersten großen Rentenreform begonnen haben. Wir stellen die Weichen für die Erhaltung der bewährten Rentenversicherung und zugleich für eine Anpassung an die Veränderungen der demographischen und ökonomischen Rahmenbedingungen, die sich daraus ergeben, daß die Lebenserwartung steigt, die Geburtenrate stagniert und das Erwerbsverhalten sich grundlegend geändert hat. Kommen heute auf 100 Beitragszahler bereits 49 Rentner, so werden es im Jahre 2010 schon 74 und im Jahre 2040 voraussichtlich 123 Rentner sein.

Der ständig wachsenden Zahl von Rentnern stehen gleichzeitig immer weniger Kinder gegenüber, die später als Beitragszahler die Renten der Rentenbezieher aufbringen. Dies ist die eigentliche Ursache für die Notwendigkeit der Rentenreform. Deshalb hat die CDU dafür gesorgt, daß die Rentenreform nicht nur ökonomisch — also zum Beispiel durch einen erhöhten Bundeszuschuß — abgesichert wird, sondern daß sie gleichzeitig familien- und kinderfreundlich ist. So haben wir die anrechenbare

Kindererziehungszeit für Geburten ab 1992 um zwei weitere Jahre auf drei Jahre verlängert und sogenannte Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und ehrenamtlicher Pflege eingeführt.

Die Rente wird wie bisher Alterslohn für Lebensleistung bleiben. Sie sichert auch in Zukunft einen angemessenen Lebensstandard. Die Lohn- und Beitragsbezogenheit der Rente und ihre Finanzierung im Umlageverfahren, also im Rahmen des Generationenvertrages, bleiben erhalten. Auch künftig werden die Rentner am Einkommenszuwachs der erwerbstätigen Versicherten teilnehmen. Die Netto-Anpassung der Renten stellt das Gleichgewicht zu der Entwicklung der Arbeitseinkommen her.

Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP haben unter Führung der Bundesregierung die Reform der Altersversorgung gemeinsam erarbeitet und beschlossen. Damit haben wir die Renten aus dem parteipolitischen Streit herausgebracht. Mit dieser Übereinstimmung haben die Parteien die Fähigkeit und die Bereitschaft bewiesen, Grundprobleme unserer Gesellschaft gemeinsam zu lösen.

Altersgrenzen

Die Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland wird immer älter. Gleichzeitig scheiden immer mehr Menschen immer früher aus dem Arbeitsprozeß aus. So lag zum Beispiel 1973 das durchschnittliche Rentenzugangsalter der Männer bei rund 62 Jahren, heute arbeiten Männer durchschnittlich nur noch bis zum 59. Lebensjahr. Das bedeutet längere Rentenlaufzeiten und kürzere Beitragszeiten. Die Rentenversicherung wird zusätzlich dadurch finanziell belastet, daß dem früheren Rentenzugang ein späterer Eintritt in das Berufsleben gegenübersteht, weil die Ausbildungszeiten immer länger werden.

Vom Jahr 2001 an werden die derzeitigen Altersgrenzen von 60 beziehungsweise 63 Jahren schrittweise bis zur heute geltenden Regelaltersgrenze von 65 Jahren angehoben werden. Nicht angehoben wird die Altersgrenze von 60 Jahren für Berufs- und Erwerbsunfähige, Schwerbehinderte und für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute.

Auch nach der Anhebung der Altersgrenzen besteht die Möglichkeit, bis zu drei Jahren vor der jeweils geltenden Altersgrenze aus dem Erwerbsleben auszuscheiden — jedoch grundsätzlich nicht vor der heute geltenden Altersgrenze von 60 beziehungsweise 63 Jahren; es sei denn, die maßgebliche Altersgrenze ist bereits aufgrund der Verlängerung der Lebensarbeitszeit auf 65 Jahre angehoben, dann kann man nämlich mit 62 Jahren als langjährig Versicherter in Rente gehen.

Der frühere Rentenbeginn wird durch einen sogenannten Zugangsfaktor ausgeglichen (siehe Zugangsfaktor).

Anrechnungszeiten

Aus den herkömmlichen „Ausfallzeiten“ werden im neuen Recht Anrechnungszeiten. So wird deutlich, daß die Zeiten nicht, wie bisher irrtümlich angenommen wurde, ausfallen oder wegfallen, sondern ebenfalls auf die Rente angerechnet werden.

Die Anrechnungszeiten werden in Zukunft immer in die Rentenberechnung mit einbezogen. Die nach altem Recht erforderliche Halbbelegung entfällt. Allerdings bekommt der Versicherte, der nur für kurze Zeit der Solidargemeinschaft angehört hat, diese Zeiten auch nur mit einem geringen Wert angerechnet.

Bei den Anrechnungszeiten handelt es sich hauptsächlich um Zeiten der Ausbildung (siehe Ausbildungszeiten).

Darüber hinaus ist auch die in einer früheren Rente berücksichtigte sogenannte Zurechnungszeit eine Anrechnungszeit. Künftig wird jede Zurechnungszeit in einer ersten Rente bei einer späteren Bewilligung einer anderen Rente als Anrechnungszeit berücksichtigt. Damit ist sichergestellt, daß eine vor Rentenbeginn liegende Zurechnungszeit angerechnet wird.

Ausbildungszeiten

Nach bisherigem Recht durften Ausbildungszeiten bis höchstens 13 Jahre bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden. Dabei wurden Zeiten einer Schulausbildung nach dem vollendeten 16. Lebensjahr sowie Zeiten einer abgeschlossenen Fachschulausbildung bis zu einer Höchstdauer von vier Jahren und Zeiten einer abgeschlossenen Hochschulausbildung bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren als Ausfallzeiten berücksichtigt.

Das Rentenreformgesetz sieht vor, daß nach Ablauf einer längeren Übergangszeit künftig nur noch höchstens sieben Jahre angerechnet werden. Dabei wird jedoch keine Höchstdauer für die einzelnen Ausbildungsabschnitte festgesetzt, so daß insgesamt immer noch ein verhältnismäßig langer Ausbildungszeitraum berücksichtigt wird.

Für darüber hinausgehende Ausbildungszeiten wird als Ersatz die Nachversicherung eröffnet. Damit können Versicherte erreichen, daß nicht anrechenbare Ausbildungszeiten sich rentenerhöhend auswirken und das Sicherungsniveau entsprechend anheben.

Außerdem stellt das Rentenreformgesetz nun endlich klar, daß dem Besuch einer Schule die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gleichgestellt ist.

Beamtenversorgung

In der öffentlichen Diskussion wurde immer wieder gefordert, bei der Reform der gesetzlichen Alterssicherungssysteme die jetzige Form der Beamtenversorgung zu beseitigen oder zumindest die Beamten durch eigene Beiträge an der Finanzierung ihrer Altersversorgung zu beteiligen.

Beiträge der Beamten zu ihrer Alterssicherung — wie von SPD und Grünen gefordert — wird es mit der CDU nicht geben. Wir wollen das sogenannte Alimentationsprinzip und die sich daraus ergebende Beamtenversorgung beibehalten. Die Beamtenversorgung ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Berufsbeamtentums. Dem Treueverhältnis und der Pflicht zur lebenslangen Hingabe des Beamten entspricht der Anspruch auf einen standesgemäßen Unterhalt durch den Dienstherrn.

Kern der Versorgungsreform ist das langsamere Wachsen der Ansprüche auf Ruhegehalt. Erst nach 40 Jahren statt wie bisher nach 35 Jahren wird künftig der Höchstsatz von 75 Prozent der letzten Bezüge erreicht. Dabei steigen die ruhegehaltsfähigen Prozente jedes Jahr in gleicher Höhe von 1,875 Prozent.

Generell wird künftig auch für die Beamten die allgemeine Altersgrenze von 65 Jahren gelten. Die für den Vollzugsdienst vorgezogene Altersgrenze von 60 Jahren bleibt weiterhin erhalten.

Ebenso wie im Rentenrecht können auch Beamte vorzeitig in den Ruhestand treten, doch müssen sie dann Abschläge beim Ruhegehalt hinnehmen.

Bei vorzeitiger Dienstunfähigkeit erstreckt sich die Zurechnungszeit demnächst bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres. Dabei werden zwei Drittel statt wie bisher nur ein Drittel als ruhegehaltsfähige Dienstzeit bei der Pensionsberechnung berücksichtigt. — Auch im Beamtenrecht gilt künftig der Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“.

Kindererziehungszeiten werden künftig in Anlehnung an die rentenrechtlichen Regelungen behandelt. Eine Beamte erhält für ab dem 1. Januar 1992 geborene Kinder einen steuerfreien Kindererziehungszuschlag zum Ruhegehalt bis zur Höhe des in der Rentenversicherung geltenden Betrages (zur Zeit 28,80 Mark).

Das berechtigte Vertrauen der Beamten und der Versorgungsempfänger in ihre erworbenen Anwartschaften und Ansprüche wird geschützt.

Behinderte

Im Rahmen der allgemeinen Anhebung der Altersgrenzen wird die Altersgrenze für Schwerbehinderte nicht angehoben. Sie können auch weiterhin ab dem 60. Lebensjahr eine Altersrente beziehen.

Für Behinderte in anerkannten Werkstätten und vergleichbaren Einrichtungen, die in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung von mindestens einem Fünftel der Leistung eines vollerwerbstätig Beschäftigten erbringen, werden heute schon Beiträge nach der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage gezahlt. Das Rentenreformgesetz sieht vor, daß diese Mindestbeiträge erhöht werden, so daß der Behinderte etwa einen Rentenwert von 75 Prozent des aktuellen Durchschnittsentgelts erreicht.

Beitragssatz

Der geltende Beitragssatz von 18,7 Prozent in der Rentenversicherung für Arbeiter und in der Rentenversicherung für Angestellte bleibt über das Jahr 1989 hinaus stabil.

Künftig wird der Beitragssatz durch Rechtsverordnung zum 1. Januar eines jeden Jahres so festgesetzt, daß die Ausgaben der Rentenversicherung durch die Einnahmen gedeckt sind und am Ende des Jahres eine Mindestschwankungsreserve in Höhe einer Monatsausgabe vorhanden ist. Diese Regelung soll erstmalig angewendet werden, wenn der Beitragssatz von 18,7 Prozent nicht mehr zur Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung ausreicht; das wird — so sehen es die neuesten Berechnungen vor — wegen der guten wirtschaftlichen Lage voraussichtlich erst 1996 der Fall sein. Dann wird der Beitragssatz etwa auf 19 Prozent steigen.

Ohne unsere Reformen würde sich der Beitragssatz bis zum Jahre 2000 auf rund 22 Prozent und bis zum Jahre 2010 auf 24,5 Prozent erhöhen. Die Reformmaßnahmen mindern diesen Anstieg um gut drei Prozent. Auch für die Zeit danach wird durch unsere Reformen der Anstieg des Beitragssatzes mehr als halbiert.

Bundesgarantie

Die Renten sind nach der Reform noch sicherer, denn der Bund verpflichtet sich, immer dann, wenn infolge unvorhergesehener Ereignisse die Einnahmen und die Schwankungsreserve zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Rentenversicherung durch eine rückzahlbare, unverzinsliche Liquiditätshilfe sicherzustellen.

Bundeszuschuß

Neben Beitragszahlern und Rentnern ist der Bund der dritte Partner in der gesetzlichen Rentenversicherung. Seine Zuschüsse dienen dazu, die

Leistungen zu finanzieren, die die Allgemeinheit der gesetzlichen Rentenversicherung übertragen hat.

Bereits ab 1990 wird sich der Bund verstärkt an der Finanzierung der Rentenversicherung beteiligen. Das Rentenreformgesetz sieht dazu folgende Maßnahmen vor:

Der Bundeszuschuß wird 1990 um 300 Millionen und 1991 um 2,3 Milliarden Mark sowie zusätzlich um den Betrag erhöht, den der Bund der Rentenversicherung 1991 für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten erstattet; das sind nach heutiger Schätzung rund 4,8 Milliarden Mark.

Diese neue Grundlage für den Bundeszuschuß wird ab 1992 nicht nur wie bisher entsprechend der Entwicklung der Arbeitsverdienste, sondern zusätzlich entsprechend einer Veränderung des Beitragssatzes fortgeschrieben. Diese Neuregelung ist sowohl unter sozialpolitischen als auch unter finanzpolitischen Gesichtspunkten eine gute Grundlage für eine langfristig tragfähige Rentenreform. Das verstärkte Engagement des Bundes wird dazu beitragen, die Belastung aus der Bevölkerungsentwicklung für die Rentner und die Beitragszahler in vertretbaren Grenzen zu halten.

Datenschutz

Das Rentenreformgesetz enthält — wie schon das Gesundheitsreformgesetz — ein eigenes Kapitel über den Datenschutz. Damit wird die Datenverarbeitung in der Rentenversicherung für die Versicherten durchsichtiger gestaltet und dem vom Bundesverfassungsgericht entwickelten „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ Rechnung getragen.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz war an der Gesetzgebungsarbeit von Anfang an beteiligt, so daß sichergestellt ist, daß es keinen „gläsernen Rentner“ geben wird.

Erwerbsunfähigkeitsrente

Das neue Rentenrecht sieht selbstverständlich neben den Altersrenten und Hinterbliebenenrenten auch weiterhin Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor. Die Regelungen für den Bezug einer Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente entsprechen im wesentlichen dem bisherigen Recht. Jedoch werden künftig ab dem 65. Lebensjahr nur noch Altersrenten und keine Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit geleistet.

Im Rahmen der allgemeinen Anhebung der Altersgrenzen für den Bezug von Altersrenten wird die Altersgrenze von 60 Jahren für Bezieher einer Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente nicht angehoben.

Für die Versicherten, die Kinder erziehen oder einen Schwertpflegebedürftigen pflegen, sieht das Rentenreformgesetz Vergünstigungen bei den Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor. Bisher mußten auch die ehrenamtlich Pflegenden und Erziehenden, um eine Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente in Anspruch nehmen zu können, in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der verminderten Erwerbsfähigkeit drei Jahre mit Pflichtbeiträgen belegt haben.

Nun verlängern die Kindererziehung und die ehrenamtliche Pflegetätigkeit diesen Zeitraum, wenn sie als Berücksichtigungszeit anerkannt sind. Bei der Erziehung eines Kindes sind künftig statt fünf Jahre zehn Jahre zu berücksichtigen. Die Pflege eines Schwertpflegebedürftigen wird ohne zeitliche Höchstbegrenzung den maßgebenden Fünfjahreszeitraum verlängern.

Den ehrenamtlich Pflegenden und denjenigen, die Kinder erziehen, wird es dadurch erleichtert, eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu beanspruchen.

Frauen und Familie

Die Rentenversicherung beruht auf dem Generationenvertrag. Das Ziel der Strukturreform, nämlich eine langfristige Sicherung der Renten, kann aber nur erreicht werden, wenn der enge Zusammenhang zwischen Rentenreform und Familienpolitik gewährleistet bleibt. Deshalb hat die CDU sich dafür eingesetzt, daß langfristig für unsere Familien auch in der Rentenversicherung mehr ausgegeben wird. Dieser Weg hat 1986 mit der erstmaligen Anerkennung von Kindererziehungszeiten im Rentenrecht begonnen; er wird mit unserer Rentenreform fortgesetzt: Für Geburten ab 1992 wird für jedes Kind die Kindererziehungszeit in der Rentenversicherung von einem auf drei Jahre ausgedehnt.

Außerdem haben wir dafür gesorgt, daß Kindererziehung bis zum zehnten Lebensjahr eines Kindes und nichtberufliche Pflege bei der 35jährigen Wartezeit für vorzeitige Altersrenten, bei der Aufrechterhaltung des Invaliditätsschutzes und bei der Bewertung beitragsfreier Zeiten so berücksichtigt werden, als ob die Versicherten in dieser Zeit erwerbstätig gewesen wären.

In diesem Zusammenhang kann auch niemand die Augen davor verschließen, daß viele Frauen insbesondere aufgrund der Leistungen, die sie für die Familie und die Kinder erbringen, gegenüber Männern im Erwerbsleben oft benachteiligt sind. Deshalb war es richtig, die Renten nach

Mindesteinkommen auf Zeiten bis 1992 zu verlängern. Damit werden vor allem die Rentenanwartschaften der Frauen deutlich verbessert.

Mit unseren Vorschlägen haben wir endlich den Durchbruch zu einer frauend und familiengerechteren Alterssicherung erreicht.

Fremdrenten

Durch Änderungen im sogenannten Fremdrentenrecht werden wir die Besserstellungen für Aus- und Übersiedler beseitigen, die sich bisweilen nach dem heutigen Recht ergeben können. Durch neue Modelle zur Eingruppierung und durch weitere Maßnahmen stellen wir sicher, daß Aus- und Übersiedler keine höhere Rente erhalten als die hiesigen Rentner, die mit ihren Beiträgen die gesetzliche Rentenversicherung finanziert haben.

Im Zusammenhang mit der Novellierung des Fremdrentenrechts soll auch das deutsch-polnische Sozialversicherungsabkommen geändert werden, so daß auch die Personen, die unter dieses Abkommen fallen, gegenüber hiesigen Versicherten nicht bessergestellt werden. Dies erreichen wir vor allem dadurch, daß wir die Rentner, die unter das Abkommen fallen, rentenrechtlich mit den Aus- und Übersiedlern gleichstellen, die nach dem Fremdrentenrecht ihre Rente beziehen.

Gesamtleistungsbewertung

Weil das geltende Recht zahlreiche Mängel bei der Anrechnung und Bewertung der beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten aufweist, steht die Neuordnung der beitragsfreien Zeiten seit langem auf der Liste der rentenpolitischen Vorhaben der CDU.

Voraussetzung für die bisherige Anrechnung von Ausfallzeiten war, daß die sogenannte Halbbelegung erfüllt ist, das heißt, daß die Zeit vom Versicherungseintritt bis zum Versicherungsfall unter Ausklammerung der Ausfallzeiten wenigstens zur Hälfte durch Pflichtbeiträge belegt ist. Ein früherer Versicherungseintritt infolge eines freiwilligen Beitrages oder infolge von Wehrdienst oder Zivildienst führt ebenso wie ein späterer Versicherungsfall dazu, daß der für die Halbbelegung maßgebende Zeitraum länger und die Halbbelegung damit schwerer erfüllbar wird. Dagegen führen ein späterer Versicherungseintritt oder ein früherer Versicherungsfall dazu, daß die Halbbelegung leichter erfüllbar ist. Damit kann die Erfüllung der Halbbelegung von wenig versicherungsgerechten Zufälligkeiten abhängig sein; ein einziger Monatsbeitrag kann über die Anrechnung oder Nichtanrechnung von vielen Jahren entscheiden.

Die bisherige Regelung der Halbbelegung hat insbesondere viele Mütter benachteiligt, die Kinder erzogen haben. Die Halbbelegung wird von jeder zweiten verheirateten Frau mit Kindererziehung nicht erreicht.

Wir haben mit dem Rentenreformgesetz diese sozial ungerechte und von Zufälligkeiten abhängige Halbbelegung durch ein neues Verfahren zur Anrechnung und Bewertung der beitragsfreien Zeiten abgelöst. Dieses neue Verfahren heißt Gesamtleistungsbewertung.

Die Gesamtleistungsbewertung

- verzichtet auf die bisherige Anrechnungsvoraussetzung der Halbbelegung und vermeidet dadurch die damit verbundenen Zufälligkeiten;
- bewertet die beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten nach dem Gesamtwert der Beiträge, so daß künftig auch freiwillige Beiträge immer einbezogen werden und außerdem nicht mehr nach dem Beitragswert für einzelne belegte Kalendermonate unterschieden wird;
- stellt einheitlich für alle Versicherten auf das gesamte Versicherungsleben vom 16. Lebensjahr bis zum Versicherungsfall ab, so daß ein früher freiwilliger Beitrag beziehungsweise Pflichtbeitrag oder ein später Versicherungsfall sich nicht mehr nachteilig auswirken können.

Künftig werden sich die Zeiten der Kindererziehung oder Pflege unter bestimmten Voraussetzungen auch bei der Gesamtleistungsbewertung positiv auswirken.

Die Versicherten können unter Berücksichtigung des gesamten Versicherungsverlaufs nun endlich gleichbehandelt werden; jeder zusätzliche Beitrag verbessert die Bewertung.

Grundrente

Die CDU lehnt mit ihrer Entscheidung für eine beitrags- und lohnbezogene Rente, für das Versicherungsprinzip und die Finanzierung im Umlageverfahren gleichzeitig Grundrentenmodelle ab. Wer das Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung auf die bloße Grundversorgung beschränkt oder die verschiedenen öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssysteme mit dem Ziel einer Einheitsrente in **einem** System zusammenfaßt, dem geht es weniger um die Lösung der anstehenden Probleme als um eine grundsätzlich andere Sozialpolitik.

Die CDU gibt das Ziel der Sicherung des Lebensstandards durch die gesetzliche Rentenversicherung nicht preis, weil dies mit einem Verlust an Solidarität gleichzusetzen wäre. Die Beitragszahler, die mit ihren Beiträgen die Renten der älteren Generation finanziert haben und wegen des

verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutzes auch in Zukunft finanzieren müssen, können für ihre eigenen Beitragsleistungen nicht lediglich mit einer Grundrente abgespeist werden.

Steuerfinanzierte Grundrenten bieten nur denjenigen einen Vorteil, die keine oder nicht ausreichende Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben. Die vollständige Abkoppelung des Alterssicherungssystems von der persönlichen Vorleistung des Versicherten würde zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung von Leistung gegenüber Nichtleistung führen. Bestraft würden diejenigen, die ein ganzes Arbeitsleben lang ihre Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet haben.

Hinzu kommt, daß Grund- und Einheitsrentenmodelle die Eingriffsmöglichkeiten des Staates erheblich erweitern würden. Eine steuerfinanzierte Grundsicherung müßte zwangsläufig dazu führen, daß die Rente noch stärker von den Schwankungen und Einschränkungen der öffentlichen Haushalte abhängig würde, daß das finanzielle Risiko der Altersversorgung erhöht, nämlich beim Bund zusammengefaßt würde und daß der Staatshaushalt weiter aufgebläht würde.

Hinterbliebenenrenten

Bei den Hinterbliebenenrenten (Witwen- und Waisenrenten) haben sich durch das Rentenreformgesetz nur systematische Änderungen ohne größere Auswirkungen für die Versicherten ergeben.

Es gibt nunmehr „kleine“ und „große“ Witwen- beziehungsweise Witwerrenten. Dabei handelt es sich nicht mehr wie bisher um bloße Berechnungsmodifikationen. Es sind vielmehr jeweils eigenständige Ansprüche. Wächst zum Beispiel einer Witwe, die bislang die „kleine Witwenrente“ bezogen hat, der Anspruch auf eine „große Witwenrente“ zu, weil sie das 45. Lebensjahr vollendet hat, wird ihre Rente von Amts wegen umgestellt.

Entsprechende Änderungen gibt es auch bei den Halbwaisen- und Vollwaisenrenten.

Inkrafttreten

Das Rentenreformgesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Vorab erhöht der Bund 1990 und 1991 den Bundeszuschuß um 2,6 Milliarden Mark (siehe Bundeszuschuß). Die Altersgrenzen werden vom Jahr 2001 an angehoben (siehe Altersgrenzen).

Kindererziehungszeiten

Die Kindererziehungszeiten, die die CDU-geführte Bundesregierung erstmals 1986 im Rentenrecht eingeführt hat, werden für Geburten ab 1992 von einem auf drei Jahre pro Kind verlängert. Damit werden Mütter — gegebenenfalls auch Väter — für solche Zeiten der Kindererziehung sozial gesichert, in der eine Betreuung des Kindes in vorschulischen Einrichtungen im allgemeinen nicht in Betracht kommen. Durch diese Maßnahme wird der Leistung, die die Frau mit der Kindererziehung erbringt, stärker als nach geltendem Recht Rechnung getragen und die eigenständige soziale Sicherung der Frau weiter ausgebaut.

Die Begünstigung der Geburten ab 1992 macht deutlich, daß es sich hierbei um eine in die Zukunft gerichtete Maßnahme handelt, durch die die Entscheidungsmöglichkeiten für die Familie und die Kindererziehung verstärkt werden sollen.

Auch künftig wird es keine Kindererziehungszeiten für Mütter bzw. Väter geben, die während der Erziehungszeit arbeiten und dabei mehr als 75 Prozent des Durchschnittsentgelts aller Versicherten hinzuerwerben. Für diese Männer und Frauen ergibt sich keine Lücke in der Versicherungsbiographie. Durch die Kindererziehungszeiten sollen aber gerade diejenigen Frauen bessergestellt werden, die wegen der Kindererziehung auf eine Erwerbstätigkeit verzichten.

Die Kindererziehung macht sich darüber hinaus im Rentenrecht als Berücksichtungszeit zusätzlich positiv bemerkbar.

Bisher führten Zeiten der Kindererziehung, in denen keine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wurde — abgesehen vom ersten Jahr, das seit 1986 rentenbegründend und rentensteigernd anerkannt wird —, zu Lücken in der Rentenbiographie. Ausnahme war der Anspruch auf eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente während der Zeit der Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem fünften Lebensjahr, der auch dann erhalten blieb, wenn während dieser Zeit eine ansonsten vorausgesetzte versicherungspflichtige Beschäftigung nicht ausgeübt wurde.

Das Rentenreformgesetz weitet die lückenschließende Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in doppelter Hinsicht aus:

— Zum einen wird die berücksichtigte Zeit verlängert. Sie erfaßt nun die Erziehung eines Kindes bis zu seinem vollendeten zehnten Lebensjahr. Bei mehreren Kindern, die innerhalb der ersten zehn Jahre geboren werden, überlappen sich die Berücksichtungszeiten; sie reichen vom Monat nach der Geburt des ersten Kindes bis zum Ende des Monats, in dem das jüngste Kind das zehnte Lebensjahr vollendet.

- Zum anderen kann mit diesen Berücksichtigungszeiten für Kindererziehung nicht nur der Anspruch auf eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente aufrecht erhalten werden; sie werden auch bei der Erfüllung der für die Rente nach Mindesteinkommen oder für die Altersrenten für langjährig Versicherte maßgeblichen Wartezeiten von 35 Jahren angerechnet. Des weiteren verhindern sie, daß sich wegen der Kindererziehung die Bewertung der beitragsfreien oder beitragsgeminderten Zeiten nach dem Gesamtleistungsmodell verschlechtert.

Kleinrenten

Das Rentenreformgesetz sieht einige Maßnahmen vor, die Einkommen der Kleinstrentner zu verbessern.

Zunächst ist die Rente nach Mindesteinkommen zu nennen, die 1972 mit Unterstützung der CDU im Rentenrecht eingeführt wurde. Sie schafft einen Ausgleich für die Fälle, in denen in der Vergangenheit wegen regionaler oder lohnspezifischer Ungleichheiten oder wegen Lohnbenachteiligung der Frauenarbeit solche Arbeitsentgelte erzielt wurden, die nicht der Arbeitsleistung entsprachen.

Die Rente nach Mindesteinkommen wird bis 1992 verlängert. Neu ist, daß jetzt auf die Wartezeit, die künftig 35 Jahre betragen wird, Zeiten der Kindererziehung und der ehrenamtlichen Pflege anerkannt werden. Für die Erziehung eines Kindes werden beispielsweise zehn Jahre, für zwei Kinder 15 Jahre und für drei und mehr Kinder 20 Jahre bei der Wartezeit berücksichtigt. Für Frauen mit Kindern und für Pflegende wird es daher künftig eher möglich sein, eine Rente nach Mindesteinkommen zu erhalten.

Außerdem kommt besonders den Frauen zugute, daß das Rentenreformgesetz eine Höherbewertung der ersten vier Jahre vorsieht.

Jedoch ist zu bedenken, daß kleine Renten ihren Grund nicht in der Rentenversicherung haben, sondern darin, daß gar keine, zu wenige oder zu niedrige Beiträge im Verhältnis zum letzten Einkommen bezahlt wurden. Die Rentenversicherung ist aber außerstande, alle Ungerechtigkeiten der Vergangenheit wettzumachen. Dafür müssen andere, nämlich steuerliche Mittel herangezogen werden, wie beispielsweise die Sozialhilfe oder das Wohngeld, denn sonst würden die Grenzen zwischen Fürsorge und Versicherung verwischt.

Die CDU lehnt deshalb auch die von der SPD immer wieder geforderte einkommensunabhängige soziale Grundsicherung ab. Die Rentenversicherung hat nicht die Aufgabe, in jedem Fall das

Existenzminimum abzusichern; sie hat vielmehr die Aufgabe, den während des Erwerbslebens durch Beitragszahlung versicherten Lebensstandard zu sichern. Das ist ein wichtiger Unterschied, der die Rentenversicherung auch von der Sozialhilfe abgrenzt.

Lohnersatzzeiten

Lohnersatzzeiten sind vor allem Zeiten der Arbeitslosigkeit und der Krankheit. Für Zeiten des Bezugs von Lohnersatzleistungen werden bereits bisher Beiträge gezahlt, bewertet werden sie jedoch wie Ausfallzeiten.

Künftig werden Zeiten des Bezugs von Lohnersatzleistungen nicht mehr als Anrechnungszeiten, sondern wie Beitragszeiten behandelt. Dabei wird die Beitragsleistung nicht auf der vollen Höhe des vorher bezogenen Arbeitsentgelts erfolgen, sondern auf einer etwas abgesenkten Höhe. Bei Bezug von Lohnersatzleistungen werden künftig Beiträge auf der Höhe von 80 Prozent des dieser Leistung zugrunde liegenden Bruttoarbeitsentgelts gezahlt.

„Maschinensteuer“/Wertschöpfungsbeitrag

In der öffentlichen Diskussion tauchen immer wieder Vorschläge — auch von der SPD — auf, das Rentensystem durch eine sogenannte Maschinensteuer oder Wertschöpfungsabgabe zu finanzieren. Die CDU spricht sich eindeutig gegen derartige Instrumente zur Finanzierung der Rentenversicherung aus.

Die Veränderung der Bemessungsgrundlage der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung schafft noch keine zusätzlichen Mittel. Ein Wertschöpfungsbeitrag würde vielmehr die Unternehmen schädigen, die besonders wirtschaftlich arbeiten. Eine stärkere Belastung des Produktivkapitals würde die wirtschaftliche Entwicklung gefährden: Im Ergebnis würde der Kapitaleinsatz mit einer zusätzlichen Abgabe belastet, was zur Folge hätte, daß Investitionen weniger rentabel würden. Dies würde die notwendige Modernisierung der Produktionsverfahren bremsen und Arbeitsplätze gefährden; denn technischer Fortschritt und Rationalisierung sind die Wurzel des Wachstums, der Produktivität und des Wohlstands.

Außerdem sind Beiträge, die sich aufgrund von Maschinenlaufzeiten oder nach der Wertschöpfung der Unternehmen bemessen, nicht mehr dem einzelnen Arbeitnehmer persönlich zurechenbar. Das System der beitragsbezogenen Rente, der Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung und der darauf beruhende Eigentumsschutz der Rente würde gefährdet. Ein anonymes System, das den unmittelbaren Zusammenhang

zwischen Geben und Nehmen aufgibt, ist eher dem Zugriff und der Manipulation ausgesetzt.

Die CDU tritt dafür ein, daß auch weiterhin die Versicherten durch ihre eigenen Beiträge im Alter ein eigenes Recht auf ihre Rente behalten.

Mindestbewertung bestimmter Pflichtbeitragszeiten

Viele Auszubildende und Berufsanfänger erhalten gerade in ihren ersten Berufsjahren einen geringen Arbeitsverdienst, der zum Teil erheblich unter dem Durchschnittsverdienst aller Versicherten liegt. Diese niedrigen Beiträge wirken sich ungünstig auf die spätere Rente aus. Deshalb sieht das Rentenreformgesetz vor, daß die ersten vier Versicherungsjahre mit niedrigen Pflichtbeiträgen, die vor dem 25. Lebensjahr liegen, auf mindestens 90 Prozent des Beitragswertes für ein versichertes Durchschnittsentgelt angehoben werden.

Darüber hinaus sieht das Rentenreformgesetz weitere Mindestbewertungen vor, so zum Beispiel die Rente nach Mindesteinkommen (siehe Kleinrenten) und die Bewertung von Beiträgen für Behinderte (siehe Behinderte).

Für Wehr- und Zivildienstleistende werden zur Zeit Pflichtbeiträge nach 70 Prozent des jeweiligen Durchschnittsentgelts aller Versicherten gezahlt. Das Rentenreformgesetz sieht vor, daß diese Bemessungsgrundlage auf 80 Prozent erhöht wird. Dies wirkt sich günstig auf die späteren Renten aus.

Netto-Rentenanpassung

Künftig werden die Renten jährlich zum 1. Juli durch Rechtsverordnung so angepaßt, wie im vorausgegangenen Jahr die Bruttolöhne — unter Berücksichtigung von Belastungsveränderungen durch Steuern und Sozialbeiträge — angestiegen sind. So werden sich die verfügbaren Arbeitnehmerverdienste und die verfügbaren Renten gleichgewichtig entwickeln.

Dieser Grundsatz ist allgemein anerkannt. Wegen der inzwischen erreichten Belastung der Arbeitnehmer wäre es weder unter finanziellen noch unter sozialpolitischen Gesichtspunkten vertretbar, wenn die Renten — wie bis 1977 — stärker stiegen als die Nettoverdienste.

Anders ausgedrückt: In Anbetracht des erreichten Renten-Niveaus können die Renten nicht mehr schneller steigen als die Netto-Einkommen der Beitragszahler. Solidarität im Generationenvertrag der Rentenversicherung ist keine Einbahnstraße; sie begründet nicht nur Ansprüche, sondern sie verpflichtet auch zu gegenseitiger Rücksichtnahme.

Netto-Rentenniveau

Die Leistungen der Rentenversicherung sind für Millionen Rentenbezieher und ihre Angehörigen die wesentliche Existenzgrundlage. Die Sicherung des Lebensstandards ist deshalb eine unverzichtbare Aufgabe der Rentenversicherung.

Die im Rentenreformgesetz vorgesehenen Maßnahmen werden die Renten langfristig auf hohem Niveau stabilisieren. Für Versicherte mit 45 Versicherungsjahren wird auch künftig das Rentenniveau bei etwa 70 Prozent des vergleichbaren Netto-Arbeitsverdienstes liegen.

Notwendigkeit der Rentenreform

Die Notwendigkeit der Rentenreform ergibt sich sofort, wenn man einen Blick auf den sogenannten Rentnerquotienten und den sogenannten Rentenfallquotienten wirft. Der Rentenquotient drückt das Zahlenverhältnis der Rentner zu den Beitragszahlern aus, der Rentenfallquotient das Zahlenverhältnis der Renten zu den Beitragszahlern.

Beide Quotienten werden sich in Zukunft erheblich zuungunsten der Beitragszahler verändern.

Auf je 100 Beitragszahler kommen heute schon 49 Rentner. Im Jahr 2000 werden auf 100 Beitragszahler bereits 62 Rentner kommen, im Jahr 2010 werden es 74 und im Jahr 2040 voraussichtlich sogar 123 sein.

Ein in etwa vergleichbarer Anstieg ergibt sich auch beim Rentenfallquotienten: Auf 100 Beitragszahler kommen heute etwa 57 Renten; im Jahr 2040 werden es voraussichtlich 140 Renten sein.

Berechnungen vom Fachleuten der Rentenversicherungsträger zeigen, daß ohne Reformen in der Rentenversicherung entweder die Beiträge drastisch ansteigen würden oder das Netto-Rentenniveau gesenkt werden müßte.

Bei optimistischen Gesamtannahmen und anhaltendem wirtschaftlichen Wachstum würde der Beitragssatz ohne Reform von derzeit 18,7 Prozent über 22,3 Prozent im Jahr 2000 bis auf 36,4 Prozent im Jahr 2040 ansteigen. Bei pessimistischen Gesamtannahmen würde der Anstieg des Beitragssatzes noch stärker ausfallen und im Jahre 2040 mehr als 40 Prozent betragen. Sollte hingegen der Beitragssatz nicht erhöht werden, so müßte das Rentenniveau von derzeit rund 72 Prozent des letzten Nettogehaltes nach 45 Versicherungsjahren bis zum Jahre 2040 auf weit weniger als die Hälfte sinken. Doch weder der drastische Beitragsanstieg, noch ein stark sinkendes Netto-Rentenniveau wäre politisch vertretbar. Deshalb haben wir jetzt

rechtzeitig die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um die gesetzliche Rentenversicherung an die sich ändernden demographischen und ökonomischen Verhältnisse anzupassen.

Pflegezeiten

Bisher wurde die schwere Arbeit der ehrenamtlich Pflegenden im Rentenrecht überhaupt nicht berücksichtigt. Das ändert sich durch das Rentenreformgesetz. Für ehrenamtliche beziehungsweise nichterwerbsmäßig tätige Pflegepersonen werden erstmals ab 1992 sogenannte Pflegeberücksichtigungszeiten eingeführt. Eine Pflegeberücksichtigungszeit wird anerkannt, wenn ein Pflegebedürftiger nicht erwerbsmäßig häuslich gepflegt wird und regelmäßig durchschnittlich mindestens zehn Stunden wöchentlich für die Pflege aufgewendet werden.

Diese Pflegeberücksichtigungszeiten werden bei der 35jährigen Wartezeit für vorzeitige Altersrenten und für die Rente nach Mindesteinkommen angerechnet sowie bei der Aufrechterhaltung des Invaliditätsschutzes und bei der Bewertung beitragsfreier Zeiten anerkannt.

Darüber hinaus können künftig ehrenamtliche beziehungsweise nichtberufsmäßige Pflegepersonen mit freiwilligen Beiträgen, die den Pflichtbeiträgen gleichgestellt werden, auch einen Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erwerben oder aufrecht erhalten. Bisher konnten diese Pflegepersonen nur freiwillige Beiträge entrichten, mit denen jedoch kein Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erworben werden kann.

Bisher ist es auch nicht möglich, für Arbeitnehmer, die ihre Erwerbstätigkeit einschränken, um eine Person besser pflegen zu können, zusätzliche Pflichtbeiträge zu zahlen, so daß das gleiche Entgelt wie vorher versichert ist. Dies wird in Zukunft möglich sein.

Regelmechanismus

Bisher waren Bundeszuschuß, Rentenanpassung und Beitragssatz nicht miteinander verbunden. Die jeweilige Entwicklung wurde immer wieder durch gesetzliche Einzelmaßnahmen bestimmt.

Die Möglichkeiten zur Stabilisierung der Finanzlage der Rentenversicherung ergeben sich aber vorrangig aus diesen drei maßgebenden Elementen. Deshalb werden künftig der Beitragssatz, die Rentendynamik und der Bundeszuschuß in einem sich selbst steuernden Regelmechanismus miteinander verbunden: Immer dann, wenn der Beitragssatz und damit die

Belastungen der Beitragszahler steigen, weil wegen ökonomischer oder demographischer Einwirkungen die Einnahmen nicht ausreichen, um die vorgesehene Schwankungsreserve zu erreichen, bewirkt dies automatisch eine Dämpfung des Rentenanstiegs und eine Erhöhung des Bundeszuschusses.

Mit dieser Wechselwirkung ist von vornherein zu rechnen, so daß der Anstieg des Beitragssatzes niedriger ausfallen kann, als bei isolierter Betrachtung erforderlich wäre. Diese Selbstregulierung reagiert unmittelbar auf die Einflüsse, die von außen auf das Rentensystem einwirken; die Auswirkungen werden damit von allen am System Beteiligten gemeinsam getragen.

Schwankungsreserve

Das Rentenreformgesetz sieht eine Schwankungsreserve von mindestens einer Monatsausgabe vor. Berücksichtigt werden bei der Höhe der Schwankungsreserve die flüssigen Mittel. Die Höhe der Schwankungsreserve wird auf das laufende Jahr bezogen.

Sollte dennoch einmal die Schwankungsreserve durch Mehrausgaben unterschritten werden, greift automatisch die Bundesgarantie (siehe Bundesgarantie) ein.

Mit diesen beiden für die Finanzierung der Rentenversicherung wichtigen Maßnahmen haben wir dafür gesorgt, daß die Renten auch künftig sicher bleiben und die Rentner pünktlich jeden Monat ihre Rente bekommen.

Teilrente

Bisher gab es in der gesetzlichen Rentenversicherung keine Möglichkeit, eine Teilrente zu beziehen. Das haben wir geändert.

Künftig besteht die Möglichkeit, durch den Bezug einer Teilrente bei entsprechender Einschränkung der Erwerbstätigkeit in den Ruhestand sozusagen hineinzugleiten. Die Teilrente kann ein Drittel, die Hälfte oder zwei Drittel der zustehenden Vollrente betragen. Je geringer der Anteil der Teilrente an der Vollrente ist, desto höher sind die Hinzuerdienstmöglichkeiten im Vergleich zu einer Vollrente.

Mit der Flexibilisierung (siehe Altersgrenzen) und der Teilrente können die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nun endlich unter Beachtung gewisser Vorgaben selbst entscheiden, wann und wie sie aus dem Berufsleben ausscheiden wollen. Mehr Entscheidungsfreiheit über den Zeitpunkt des Rentenbeginns nimmt dem Abschied aus dem Erwerbsleben viel von seiner schicksalhaften Unerbittlichkeit.

Übertragung auf andere Alterssicherungssysteme

Die finanziellen Belastungen, die sich aus der Bevölkerungsentwicklung ergeben, treffen die Alterssicherungssysteme des öffentlichen Dienstes, vor allem die Beamten- und Soldatenversorgung, ebenso wie die gesetzliche Rentenversicherung. Deshalb dürfen diese Lasten nicht zu einem „Sonderopfer“ der Rentenversicherung werden. Aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit und der Gleichbehandlung können Korrekturen in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht ohne Einfluß auf andere gesetzliche Alterssicherungssysteme, insbesondere auf die Beamten- und Soldatenversorgung bleiben.

Ein Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften, das unter Führung der Bundesregierung von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP erarbeitet wurde, wurde zeitgleich mit dem Rentenreformgesetz verabschiedet. Dieses neue Gesetz (siehe Beamtenversorgung) bewirkt eine der Rentenreform angepaßte Kostensenkung.

Da die Beamtenversorgung darüber hinaus eine Leitbildfunktion für die Zusatzversorgung der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes hat, werden ihre Änderungen sich systembedingt auch auf dieses Alterssicherungssystem auswirken. Die CDU setzt sich dafür ein, daß im Rahmen der Tarifautonomie entsprechende Regelungen vereinbart werden.

Vertrauenschutz

Die CDU schützt mit der Rentenreform das unverzichtbare Vertrauen der Beitragszahler und der Rentner in ihre erworbenen Ansprüche; das Gesetz sieht nämlich vor,

- daß laufende Renten nicht neuberechnet werden, unabhängig davon, ob eine Neuberechnung zu einer höheren oder niedrigeren Rente führen würde. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt für die Rentner, die nach der Verlängerung der Rente nach Mindesteinkommen eine höhere Rente bekommen würden. Sie erhalten die ihnen zustehende höhere Rente pauschaliert;
- daß für neue, aus bereits laufenden Versichertenrenten abgeleitete Hinterbliebenenrenten mindestens die bisherige Höhe der Versichertenrenten maßgebend bleibt; führt jedoch die Neuberechnung der maßgebenden Versichertenrente im Hinterbliebenenfall zu einer höheren Rente, so wird die Hinterbliebenenrente entsprechend erhöht;

- daß für die einzelnen Änderungen des Rentenrechts Übergangsbestimmungen gelten, nach denen im Übergangszeitraum bei neu beginnenden Renten Verbesserungen sofort wirksam werden, Einschränkungen jedoch durch besondere Übergangsregelungen ausgeglichen werden.

Wartezeiten

Die im bisherigen Recht vorgesehenen Wartezeiten bleiben weitgehend bestehen.

Danach beträgt auch weiterhin die Wartezeit fünf Jahre für die Regelaltersrente, für die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und für die Rente wegen Todes.

Die Erfüllung der Wartezeit von 15 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und Altersrente für Frauen.

Die 20jährige Wartezeit ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit an Versicherte, die die allgemeine Wartezeit vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit nicht erfüllt haben.

Die Erfüllung der Wartezeit von 25 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute und auf Rente für Bergleute vom 50. Lebensjahr an.

35 Jahre Wartezeit werden gefordert für die Altersrente für langjährig Versicherte und für die Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige.

Verlängert wird die Wartezeit für die Rente nach Mindesteinkommen (siehe Kleinrenten).

Zugangsfaktor

Das Rentenreformgesetz sieht im Rahmen der Flexibilisierung der Lebensarbeitszeit (siehe Altersrenten) vor, daß man vor der Regelaltersgrenze von 65 Jahren aus dem Erwerbsleben ausscheiden kann. Wer früher aus dem Erwerbsleben ausscheidet, dessen Rentenlaufzeiten verlängern sich einerseits, andererseits hat er auch weniger Beiträge geleistet. Wer über das 65. Lebensjahr hinaus arbeitet, zahlt länger Beiträge, seine Rentenlaufzeiten werden entsprechend kürzer.

Das Rentenreformgesetz sieht deshalb für die unterschiedlichen Bezugsdauern einen sogenannten Zugangsfaktor vor. Für jedes Jahr der vorzeitigen Inanspruchnahme wird die Rente um 3,6 Prozent gemindert, bei

einem Hinausschieben über die gesetzliche Altersgrenze wird sie jährlich um sechs Prozent erhöht. Wer also bis zu drei Jahre vor der Regelaltersgrenze aus dem Erwerbsleben ausscheidet, muß eine Minderung seiner Rente von 10,8 Prozent in Kauf nehmen, wer zum Beispiel bis zur Vollendung des 66. Lebensjahr arbeitet, bekommt sechs Prozent mehr Rente.

Zurechnungszeiten

Versicherte, die in jungen Jahren berufs- oder erwerbsunfähig werden, haben nur eine geringe Versicherungsdauer. Um den Versicherten eine ausreichende Rente zuzuerkennen, kannte das alte Recht schon eine sogenannte Zurechnungszeit. Bisher wurde dem Versicherten zu seinen schon erworbenen Versicherungsjahren die Zeit vom Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bis zum 55. Lebensjahr hinzugerechnet.

Das neue Recht verlängert — anknüpfend an die Regelungen im Beamtenrecht — die Zurechnungszeiten vom vollendeten 55. auf das vollendete 60. Lebensjahr. Dabei wird die Zeit vor dem 55. Lebensjahr wie bisher voll angerechnet, die Zeit nach dem 55. Lebensjahr zu einem Drittel.